

## XXI. Hauptstück.

## Von dem Packwesen.

## I. Abschnitt.

## Von dem Officiers-Packwesen.

§. 6743.

Wenn Seine Majestät bey einem ausbrechenden Kriege den Armee-Officieren Packpferde unentgeltlich bewilligen sollten, so haben folgende Directiv-Regeln einzutreten:

- a) Es können die Officiere, welchen Gratis-Packpferde bewilligt werden, dieselben nur Ein Mahl erhalten, der Feldzug mag Ein, Zwey oder mehrere Jahre dauern.
- b) Dieselben müssen solche Pferde durch volle zwölf Monathe zum Dienste bey der Armee ununterbrochen im Gebrauche gehabt haben, dann werden sie erst bey ihrem Abgange von der Armee ihr Eigenthum, mit welchem sie nach Belieben schalten und walten können.
- c) Stirbt ein Officier nach dieser Zeit, und ist bereits der Feldzug vollendet, so kommt das Pferd in dessen Verlassenschafts-Masse und fällt seinem Erben zu.
- d) Die dießfallige Gebühr wird nicht vom Tage des später erfolgten Ausmarsches des Officiers berechnet.

Nach diesem Grundsatz kann kein Officier für die früher im Felde zugebrachte Zeit auf ein Geld-Äquivalent einen Anspruch machen, wenn er erst später das ärarische Packpferd erhalten hatte.

- e) Wird ein Officier zu einer anderen vor dem Feinde bestimmten Truppengattung übersetzt, so nimmt er sein Packpferd mit; der nämliche Fall tritt ein,
- f) wenn er wegen Blessuren oder Krankheiten zurück kehrt.

In allen diesen Fällen hat derjenige, der durch die Entfernung eines solchen Officiers nachrückt, und mit keinem Packpferde versehen ist, ein Packpferd von den bey der Armee bestehenden Procento-Divisionen zu erhalten; dagegen,

- g) wenn ein Officier in die Kriegsgefangenschaft geräth, oder
- h) zur Reserve-Escadron übersetzt wird, so hat er in diesen beyden Fällen sein Packpferd seinem Nachfolger zu übergeben, bey welchem letzteren der Zeitraum von zwölf Monathen wieder vom Tage der Uebernahme dieses Pferdes in der Folge gerechnet werden muß.
- i) Wenn ein Officier sein Packpferd durch den Feind oder wie immer verliert, so hat er auf den Ersatz desselben vom Aerarium keinen Anspruch, da jeder Officier für den Lauf des Krieges nur Ein Mahl diese Wohlthat genießt.
- k) Wenn ein Officier vor dem Feinde bleibt, so kommt es darauf an, ob derselbe schon einen ganzen Feldzug mitgemacht hat, oder nicht; im ersten Falle gehört sein Packpferd zur Verlassenschafts-Masse, im zweyten Falle fällt es dem Aerarium anheim, und es ist mit diesem Packpferde der nachrückende, noch mit keinem Gratis-Pferde versehene Officier zu betheilen.
- l) Jeder Officier, welcher nicht durch zwölf Monathe in der Felddienstleistung gestanden ist, ist schuldig, das erhaltene ärarische Packpferd bey seiner Einrückung in die Friedens-Station an das nächste Militär-Fuhrwesen abzugeben.

Directiv-Regeln im Falle, als bey einem ausbrechenden Kriege den Officieren Packpferde bewilligt werden.

- Stb. am 13. Aug. 813. K 3231.  
 " " 2. Sep. 813. I 4679.  
 " " 23. Sep. 813. I 6298.  
 " " 10. Jan. 814. K 152.  
 " " 27. Jan. 814. I 309.  
 und 401.  
 " " 10. Feb. 814. I 686.  
 " " 10. Feb. 814. I 736.  
 " " 3. März 814. I 1029.  
 " " 11. Aug. 814. I 4016.  
 " " 27. Aug. 814. I 5463.  
 und 5477.  
 " " 5. Apr. 815. K 1371.  
 " " 10. Jun. 815. K 2751.  
 " " 11. Aug. 815. K 3996.  
 " " 23. Nov. 815. I 6709.  
 " " 30. Nov. 815. I 6817.

m) Sollten Ober-Officiere, die ein volles Jahr mit der Kriegsgebühr im Felde gedient, wegen Mangels an Gelegenheit ein ärarisches Packpferd erst später erhalten haben, so gebühret solches als ein Eigenthum, so fern sie dafür nicht ein Aequivalent im Gelde empfangen.

§. 6744.

Wenn dem Officiere das Recht für ein Packpferd erfolgt werden kann.  
Stth. am 6. May 815. I 2468.

Nur in dem Falle, wenn Officiere durch eine längere Zeit mit dem gebührenden ärarischen Packpferde aus Mangel eines Vorrathes nicht baldigt versehen werden könnten, kann das betreffende Regiments- oder Bataillons-Commando, oder der betreffende Officier selbst, ein vollkommen zum Kaufe angemessenes Packpferd ausfindig machen, und dasselbe um den erhaltenen Geldbetrag, welcher jedes Mal bestimmt wird, für das Avarium erkaufen.

§. 6745.

Affentirung der selbst angekauften Packpferde.  
Stth. am 6. May 815. I 2468.

Ein solches Pferd muß ordentlich kriegscommissariatlich assentirt werden, und bleibt nach der bestehenden Vorschrift ebenfalls ein Eigenthum des Avariums, wenn vor Verlaufe eines Solarjahres ein solcher Officier aus der Felddienstleistung abgeht.

§. 6746.

Vor der Assentirung darf das Packpferd = Aequivalent nicht erfolgt werden.  
Stth. am 6. May 815. I 2468.

Auf keinen Fall aber kann ein solches Aequivalent eher erfolgt werden, als bis die Assentirung des angekauften Packpferdes erfolgt ist.

§. 6747.

Evidenthaltung der Officiers = Packpferde.  
Stth. am 6. May 815. I 2468.

Um den Stand dieser ärarischen Officiers = Pferde in der Evidenz zu erhalten, sind dieselben im Spiegel der Monath = Tabelle ordentlich aufzuführen.

II. Abschnitt.

Von dem Regiments = Packwesen.

§. 6748.

Bedürfnis der mobilen Truppen an Packwesen.  
Stth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Als Bedürfnis für die Truppen bey Mobilmachung der Armee steht das Regiments = Packwesen mit dem Regiments = Fuhrwesen in gleichem Verhältnisse, weshalb sich gänzlich auf letzteres bezogen wird.

§. 6749.

Das Ausmaß hieran für die Regimente und Corps ist folgender Gestalt fest gesetzt:

Ausmaß an Packpferden und Knechten für die Regimente und Corps.  
Stth. am 21. Jun. 808. D 1383.  
» » 29. Feb. 813.  
» » 28. May 813. H 1998.

	Pack-	
	Pferde.	Knechte.
Und zwar:		
Für 1 Infanterie = Regiment von 2 Bataillonen.		
Zur Fortbringung der Kochgeschirre . . . . .	12	12
» Tragung der Compagnie = Bedürfnisse . . . . .	12	.
Für den Stab = Reserve . . . . .	2	1
» 1 Grenz = Bataillon zu 6 Compagnien . . . . .	13	7
» 1 Grenadier = Bataillon zu 6 Compagnien . . . . .	13	7
» 1 Grenadier = oder Jäger = Bataillon zu 4 Compagnien, und zwar für die Compagnien . . . . .	8	4
» bey'm Stab = Reserve . . . . .	1	1
Für 1 drittes Infanterie = Bataillon . . . . .	12	6
» 1 Jäger = Division . . . . .	4	2
» 1 Stab = Infanterie = Division . . . . .	4	2
» 1 Sanitäts = Division . . . . .	4	2
» 1 Garnisons = Bataillon von 6 Compagnien . . . . .	12	6
» das aus 5 Compagnien bestehende Mineurs = Corps . . . . .	10	5
» » Sappeurs = Corps von 6 Compagnien . . . . .	12	6
» » Pionier = Corps von 16 Compagnien . . . . .	32	16
» » Esalkisten = Bataillon von 6 Compagnien . . . . .	12	6

§. 6750.

Die Regimenter und Corps erhalten die ihnen hier oben ausgemessene Anzahl an Packpferden und Gemeinen, im Falle eigene Armee-Pack-Reserven errichtet würden, von der Fuhrwesens-Errichtungs- oder Procento-Division.

Von wem die Regimenter und Corps sich hieran dotiren. Hsth. am 21. Jun. 808. D 1383.

§. 6751.

Auf Ein Packpferd sind 26 Kessel und Casserole zu laden; daher diese Anzahl das Ausmaß auch für eine Füslier-Compagnie auszumachen hat, wogegen für eine Grenadier-Compagnie nur 21 Kochgeschirre erforderlich, mithin auch nicht mehr fortzuführen sind.

Wie viel Kochgeschirre auf Ein Packpferd zu laden sind. Hsth. am 6. Sep. 805. E 2307.

§. 6752.

Die Ausrüstung eines Packpferdes besteht in:

- 1 Packsattel mit Vorder- und Hinterzeug.
- 1 Bauchgurte mit Schnallen und Strupsen sammt dazu gehörigen Leitstricken zur Befestigung an das Sattelgestell.
- 1 Packgurte mit verzinnten eisernen Bügeln und einem 10 $\frac{1}{2}$  Ellen langen Stricke zur Hauptgurte.
- 1 Deckengurte.
- 1 Packstrick, 15 $\frac{1}{2}$  Elle lang.
- 1 Halfter sammt Gebiß aus dazu gehörigen Stricken.
- 1 zwilchene Packdecke oder Heusacke.
- 1 Hafersack auf 1 Mehen oder 8 Portionen.
- 1 Futter-Dornister.

Ausmaß an Pferderüstungen. Hsth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Dann werden leichte Pferdpsböcke, im Gewichte 3 Pfund schwer, auf 2 Sättel 1 Stück, und ein Fußzeug auf 2 bis 3 Pferde gerechnet.

§. 6753.

Zur Packung der Kochgeschirre ist auf beyden Seiten ein hölzernes Kreuz, in welches 5 Kessel sammt Casserollen gesetzt werden, wobey zu beobachten ist, daß die Spitzen des Kreuzes so zu wenden sind, damit eines Theils das Pferd sowohl vorn am Halse, als auch hinten am Schenkel davon nicht beschädiget werde, anderen Theils aber die Kochgeschirre hiernach so in das Kreuz gesetzt werden, damit die Ringe an den Kesseln und die Kappen an dem Casserolle, wo die Stiele eingeschoben werden, unter den zwey Mittelstangen zu stehen kommen.

Wie auf einem Tragpferde die für eine Füslier-Compagnie bestimmten 26 Kessel sammt Casserollen fortgebracht werden können. Hsth. am 6. Sep. 805. E 2307.

Ferner zwey kleinere Säcke, in welche fünf Kessel und Casserolle einzulegen sind. Diese werden so gelegt, daß sie halb auf dem hölzernen Kreuze und zur anderen Hälfte auf dem Packsattel ruhen, und an das hölzerne Kreuz vorn bey dem zweyten und hinten bey dem vierten Kessel befestiget werden.

In dem Mittelraum wird ein mit Hafer gefüllter Sack gelegt, auf welchen der Kesselsack mit sechs Stück Kesseln und Casserollen zu liegen kommt, und an die Packgurten befestiget wird. Sodann wird der gefüllte so genannte Heusack oder die Packdecke über die Säcke gelegt, und an die hölzerne Kreuzstange befestiget.

Es ist noch dabey zu erinnern, daß von densjenigen Kesseln, wo die Böden gegen den oberen Theil etwas schmaler sind, der obere in dem Kesselkreuze umgekehrt auf die anderen eingesetzt werde, folglich dadurch bey dem oberen und unteren Kessel nicht nur ein Raum, um 2 Casserolle noch unterzubringen, sich erzielen läßt, sondern auch der auf 6 Kessel bestimmte Sack durch weggenommene zwey Casserolle kürzer wird, mithin die Packung bequemer macht. Ferner müssen die Kesselsäcke durchaus auf sechs Stück Kessel, sammt Casserollen, gerichtet seyn, weil bey einem gähen Marsche, wo hurtig gepackt werden muß, sich nicht erst untersuchen läßt, ob dieser oder jener Sack auf fünf oder sechs Kessel und Casserolle gerichtet ist.

Bei jedem Regimente müssen sich beständig des Packwesens kundige Leute befinden.  
Hth. am 28. Sep. 806. D 3437.

§. 6754.  
Bei jedem Regimente müssen sich mehrere Leute, auch Unter-Officiere, befinden, welche das Packen und die Reparaturen der Packpferde-Rüstungen in den Monturs-Commissionen, wohin sie von den Regimentern eigends geschickt werden, vollkommen erlernt haben.

Diese haben die Aufsicht über die Pack-Requisiten und deren Conservation zu tragen, und sofort auch andere hierin abzurichten.

Jährliche Uebungen im Packen.  
Hth. am 28. Sep. 806. D 3437.

§. 6755.  
In Absicht auf die Beförderung des Dienstes sind alle Jahre bey Musterungen und in Lagern ordentliche Uebungen im Packen vorzunehmen, und der Brigadier und der respirirende Kriegscommissariatische Beamte haben auf den Erfolg besonders zu sehen, und gewissenhaft darüber zu relationiren.

Diese Uebung muß aber nicht nur dahin gehen, daß einem oder dem anderen Packpferde der Packsattel, und allenfalls der Pack bloß aufgelegt wird, sondern es müssen mit den Pferden auch Märsche von fünf bis sechs Stunden in ebenen und gebirgigen Gegenden, wo deren in der Nähe sind, gemacht werden, weil es vorzüglich darauf ankommt, daß der Packnecht die Pferde zu führen, und, wenn der Pack locker wird, oder auch durch die ungleichen Bewegungen des Pferdes aus dem Gleichgewichte kommt, gleich zu helfen und den Pack zu richten wisse, damit er unaufgehalten fortkomme, und das Pferd nicht gedrückt werde.

Woher zu dieser Uebung die Pferde zu nehmen sind.  
Hth. am 28. Sep. 806. D 3437.

§. 6756.  
Die zu diesen Uebungen erforderlichen Pferde können zwar da, wo sich ein Fuhrwesen befindet, von diesem oder auch hierzu von dem Landmanne genommen, und es kann dafür der Vorspannsbetrag bezahlt werden; es muß aber hierbey ein Verhältniß beobachtet, und sich bloß auf den strengsten Bedarf beschränkt werden, damit durch dieses Pferdemithe dem Aerarium kein besonderer Aufwand zugehe.

Die im Packwesen theoretisch unterrichteten Leute der Infanterie sind auch zur practischen Ausübung zur Cavallerie zu schicken.  
Hth. am 28. Sep. 806. D 3437.

§. 6757.  
Die Rüssenmacher der Infanterie-Regimenter müssen, nebst der erhaltenen theoretischen Anweisung im Packwesen, noch an die nächsten Cavallerie-Regimenter abgeschickt werden, um daselbst auch die practische Fertigkeit darin zu erhalten, und sich im Satteln und Packen sowohl, als auch in der übrigen Behandlung der Pferde, practisch unterrichten zu lassen, welches auch künftig bey jeder neuen Aufnahme oder Anstellung von Rüssenmachern zu geschehen hat.

Deren Leute haben sich mit Zeugnissen vom betreffenden Cavallerie-Regimente auszuweisen.  
Hth. am 23. Apr. 807. E 1441.

§. 6758.  
Uebrigens muß ein jeder zum Unterrichte an die Cavallerie abgegebene Rüssenmacher sich bey seiner Zurückkunft bey dem Regimente mit einem Zeugnisse von dem betreffenden Cavallerie-Regimente ausweisen, daß er in Allem, was zum Packen und zur übrigen Behandlung der Packpferde gehöret, vollkommen unterrichtet worden, mithin zu dem Geschäfte ganz angemessen sey.